

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/28682, 19/29587, 19/30045 –**

**Entwurf eines Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes
(18. AtGÄndG)**

**Bericht der Abgeordneten Heidrun Bluhm-Förster, Ingo Gädechens,
Dennis Rohde, Martin Hohmann, Ulla Ihnen und Sven-Christian Kindler**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die sich aus dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes ergebenden Beeinträchtigungen von verfassungsrechtlich geschützten Rechtspositionen für die betroffenen Energieversorgungsunternehmen im Einklang mit der Verfassung zu beheben und alle hiermit verbundenen zwischen den Beteiligten strittigen Rechtsfragen in gegenseitigem Einvernehmen abschließend so zu regeln, dass im Zusammenhang mit dem beschleunigten Atomausstieg zwischen den Beteiligten endgültig Rechtsfrieden herrscht.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund entstehen durch die Ausgleichsansprüche aufgrund von § 7e des Atomgesetzes (AtG) Haushaltsausgaben in Höhe von 2.428.313.302 Euro. Die hierfür erforderlichen Mittel werden im Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt und durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bewirtschaftet.

Die Haushalte der Länder und der Kommunen werden nicht belastet.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 38.592 Euro, der durch die Verhandlungen der Energieversorgungsunternehmen zur Schließung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der Bundesrepublik Deutschland bedingt ist.

Der Gesetzentwurf begründet keinen Anwendungsfall der „One in, one out-Regelung“ für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung. Zum einen setzt der Gesetzentwurf die Verpflichtung des Bundesverfassungsgerichts um, eine Neuregelung zu treffen, um die verfassungsrechtlichen Beanstandungen des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes zu beseitigen. Zum anderen handelt es sich um einmaligen Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 35.316 Euro, der durch die Verhandlungen des Bundes mit den Energieversorgungsunternehmen zur Schließung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages bedingt ist.

Für Länder und Kommunen entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Strompreise und ggf. auch auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 19. Mai 2021

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Heidrun Bluhm-Förster

Berichterstatlerin

Ingo Gädechens

Berichterstatter

Dennis Rohde

Berichterstatter

Martin Hohmann

Berichterstatter

Ulla Ihnen

Berichterstatlerin

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter